

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Hardtstiftung – Theodor-Steinmann-Haus (TSH)
für die Unterbringung von Blockschüler/-innen
und Lehrgangsteilnehmer/-innen**

Theodor-Steinmann-Haus
Gartenstraße 27-29
76133 Karlsruhe

Stammhaus
Neureuter Hauptstraße 2
76149 Karlsruhe
www.hardtstiftung.de

§ 1 Geltungsbereich und Leistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Belegungsverträge zwischen der Hardtstiftung – Theodor-Steinmann-Haus (nachfolgend „TSH“) und Blockschülerinnen/-schülern bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen/-teilnehmern (nachfolgend „Bewohnende“) oder den durch die Kostenübernahme definierten Kostenträgern.

Das TSH stellt den Bewohnenden im Rahmen des jeweiligen Belegungsvertrages folgende Leistungen und Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung:

- Übernachtung im Mehrbettzimmer
- Montag bis Freitag zwei Mahlzeiten in Form eines Frühstückes und eines Abendessens
- die hauseigenen Freizeiträume und -angebote
- Betreuung und Beratung durch die im Hause tätigen pädagogischen Mitarbeitenden

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis ist für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. des Lehrgangs verbindlich. Es beginnt mit Vertragsunterzeichnung beider Parteien und endet mit Abschluss der Ausbildung, soweit das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht einvernehmlich aufgehoben oder durch die Kündigung gemäß § 3 dieser AGB vorzeitig beendet wird.

Eine Einschränkung durch das TSH ist in Ausnahmefällen möglich, wenn eine ausreichende Bettenkapazität nicht gesichert ist oder eine andere Dauer (Dauerbewohner/-in) vereinbart wird. Abweichende Regelungen können im jeweiligen Belegungsvertrag festgehalten werden.

§ 3 Kündigung

Sowohl die Bewohnenden als auch das TSH können bis spätestens vier Wochen vor Beginn der vertraglichen Gebrauchsüberlassung bzw. des jeweiligen Blocks vom Vertrag zurücktreten. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Eingang der Rücktrittserklärung beim TSH bzw. bei den Bewohnenden. Der Rücktritt hat schriftlich (Post, Fax) zu erfolgen.

Erfolgt kein Rücktritt, wird für den von der Schule bzw. vom Betrieb gemeldeten Zeitraum verbindlich der Übernachtungsplatz reserviert und werden die Mahlzeiten eingeplant.

Erfolgt der Rücktritt durch die Bewohnenden oder den Kostenträger weniger als vier Wochen vor Block-/Lehrgangsbeginn, werden für den gesamten Belegungszeitraum 50 % des regulären Preises in Rechnung gestellt, sofern der Platz nicht durch eine andere Person belegt werden kann.

Bei Fernbleiben ohne vorherige Information bzw. bei Rücktritt weniger als eine Woche vor Block-/Lehrgangsbeginn werden für den gesamten Belegungszeitraum 80 % des regulären Preises in Rechnung gestellt, sofern der Platz nicht durch eine andere Person belegt werden kann.

Kann der Platz belegt werden, wird in beiden vorgenannten Fällen eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Das TSH ist zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der/die Bewohnenden

1. schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt,
2. neben den in der Hausordnung genannten Fällen Eigentum des TSH oder der Nachbarn beschädigt oder eine Straftat begeht,
3. mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes wesentlich in Verzug ist,

4. den Belegungsvertrag in solchem Maße verletzt, insbesondere den Hausfrieden nachhaltig stört, dass für das TSH eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.

§ 4 Nutzungsentgelt und Zuschuss, Gebührenordnung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen verpflichtet sich die Bewohnenden zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes, sofern dem TSH keine Kostenübernahmeerklärung, z. B. seitens des Betriebs oder der Eltern (Kostenträger), vorliegt.

Es gelten die jeweils aktuellen Nutzungsentgelte, die Regelungen zum Zuschuss des Regierungspräsidiums sowie die Gebührenordnung, die dem Belegungsvertrag beigelegt sind.

Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung durch Erteilung einer Einzugsermächtigung per Bankeinzug sofort fällig. Bei Rücklastschriften wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro zuzüglich der externen Bankgebühren verlangt.

§ 5 Gebrauchsüberlassung / Untervermietung

Zu einer (Mit-)Gebrauchsüberlassung der gemäß § 1 zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen oder zu einer Übertragung des Rechts auf Inanspruchnahme der vorstehend genannten Leistungen auf Dritte sind die Bewohnenden nicht befugt.

§ 6 Hausordnung und Nebenpflichten

Zur Gestaltung des Zusammenlebens und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause gilt die jeweils aktuelle Hausordnung, die Bestandteil des Belegungsvertrages und dieser AGB ist.

§ 7 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen der Bewohnenden durch Dritte übernimmt das TSH keine Haftung.

Bewohnende haften für mitgebrachte Gäste.

§ 8 Schriftform

Jede Ergänzung oder Aufhebung des Belegungsvertrages bzw. dieser AGB bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

§ 9 Datenschutz / Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung des Vertrags werden personenbezogene Daten der Bewohnenden und der Kostenträger im erforderlichen Umfang verarbeitet, insbesondere, wenn Betreuung und Beratung durch die im Hause tätigen pädagogischen Mitarbeitenden in Anspruch genommen wird. Dies beinhaltet insbesondere auch die Datenweitergabe an Dritte wie beispielsweise Betriebe, Schulen sowie ggf. die Eltern.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Ansprüche ist Karlsruhe.

Der/die Unterzeichner/-in des Belegungsvertrages oder der Kostenübernahmeerklärung haftet für die Bezahlung der Heimkosten.

Die Reservierung erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.

Mit Abschluss des Belegungsvertrages bestätigen die Bewohnenden, dass ihm/ihr ein Exemplar der Hausordnung des TSH ausgehändigt wurde, er/sie hiervon Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Wird dem TSH eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht rechtzeitig (spätestens eine Woche vor Blockbeginn) mitgeteilt, übernimmt der/die Bewohner/-in bzw. der meldende Betrieb oder der Kostenträger die in § 3 genannten Ausfallkosten.